Anlage 3

Gericht:	VG Gießen 10. Kammer
Entscheidungsdatum:	14.12.2000
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	10 E 31/00
ECLI:	ECLI:DE:VGGIESS:2000:1214.10E31.00.0A
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	juris
Normen:	§ 16 Abs 1 StrG HE, § 24 VwVfG HE, § 26 Abs 2 S 1 VwVfG HE, § 40 VwVfG HE, Art 3 Abs 1 GG
Zitiervorschlag:	VG Gießen, Urteil vom 14. Dezember 2000 – 10 E 31/00 –, juris

---

Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Altkleidersammelbehälter

Leitsatz

1. Für die Entscheidung einer Behörde über die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs 1 HessStrG (StrG HE) ist es regelmäßig zu fordern, dass der Antragsteller in einem detaillierten Antrag die beabsichtigte Art der Nutzung, den räumlichen Umfang und die beabsichtigte Dauer möglichst genau für jeden beantragten Platz der projektierten Maßnahme bezeichnet.

2. Bei mehreren auf dieselben Standplätze gerichteten Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidersammelbehältern durch miteinander konkurrierende Unternehmen muss die Kommune ihre Entscheidung unter Beachtung des Gleichheitssatzes nach straßenrechtlichen Kriterien treffen. Hierbei bleibt es der Kommune überlassen, die Vergabe entweder anteilig, nach einem revolvierenden System oder auch nach einer vorherigen Ausschreibung zu regeln. Nicht in die Berücksichtigung einfließen dürfen Gesichtspunkte der tatsächlichen oder vorgeblichen Gemeinnützigkeit einzelner Sammelunternehmen und des im Marktrecht entwickelten Grundsatzes "bekannt und bewährt", da diese Einschränkungen mit § 16 Abs 1 HessStrG (StrG HE) nicht vereinbar sind.

Fundstellen

HessVGRspr 2001, 66-69 (Leitsatz und Gründe)
NVwZ-RR 2001, 436-439 (Leitsatz und Gründe)
Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung
Entgegen VG Braunschweig 6. Kammer, 4. Dezember 2013, 6 A 65/12

Tatbestand

1 Die Beteiligten streiten über die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern.

2 Die Klägerin betreibt das Gewerbe des Sammelns von Altkleidern und Altschuhen mit dem Zweck, diese einer zugelassenen Recyclinganstalt anzudienen. Die Rechtsvorgän-